



Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister
Herrn Friedrich Thorn
Am Schart 16
23919 Berkenthin

Antrag: Änderung der Entschädigungssatzung

Bezug: Antrag der BWI vom 15.12.2025

hier: Änderung auf 75% des Höchstsatzes und Vorschlag zur Formulierung der Satzung der Gemeinde Berkenthin über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich nehme Bezug auf den Antrag der BWI vom 15.12.2025.

Der Antrag soll dahingehend geändert werden, dass dem in §§ 3,4,6 bezeichneten Personenkreis eine Entschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes nach der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern gewährt wird.

Ich empfehle, die zu ändernden Paragraphen der Entschädigungssatzung wie folgt zu formulieren:

§ 3 Vorsitzende der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Vorsitzenden der von der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der ständigen Ausschüsse, der von der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse, von

der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.

§ 6 Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ...

(2) ...

(3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien der Gemeinde Berkenthin bemisst sich nach der in § 4 bezifferten Entschädigung.

Die Formulierungen der übrigen Bestimmungen bleiben durch den Antrag der BWI vom 15.12.2025 unberührt. Ich rege jedoch an, die Höhe der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Entschädigung zu überdenken. Des Weiteren rege ich an, die in § 8 benannten Verweisungen auf die §§ 10, 11 zu überprüfen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Backhaus', with a stylized, cursive script.

Jochen Backhaus